

Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Freibad)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822; 2005 S. 306) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 02.03.2016 mit Beschluss Nr. 2095 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Freibades

- (1) Die Stadt Hainichen betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Freibad dient der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung und darf in der Regel nur seinem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (3) Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Die Überlassung des Freibades zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken (Sonderveranstaltungen) erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen, wenn dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder sonstige wichtige Gründe einer Durchführung der Sonderveranstaltung entgegenstehen.
- (4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit während des Betriebs wird im Freibad eine Badeordnung ausgehängen, die jeder Nutzer mit Inanspruchnahme der Nutzung als verbindlich anerkennt.

§ 2 Nutzerkreis

- (1) Jede natürliche Person hat das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen und die sonstigen angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen sind Personen, die
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Tiere mitführen oder
 - c) an offenen Wunden, Hautausschlägen oder meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
- (3) Kinder unter sieben Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht sowie in deren Verantwortung benutzen.
- (4) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte während der Öffnungszeiten möglich.

§ 3 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet im Freibad für Beschädigungen und Beeinträchtigungen jeglicher Art, die durch ihn schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Stadtverwaltung Hainichen ist berechtigt, derartige Schäden und Beeinträchtigung auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Freibades und die Inanspruchnahme von sonstigen angebotenen Leistungen sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschild

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht vor Beginn der Nutzung des Freibades bzw. vor Inanspruchnahme einer angebotenen Leistung.
- (3) Für 10er-Karten und Saisonkarten werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der jeweilige Nutzer des Freibades bzw. derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.

§ 7 Gebührentarif

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1 erhoben, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Benutzung des Freibades und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden entsprechende Zahlungsnachweise und ggf. Eintrittskarten ausgehändigt.

§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebührenermäßigung wird im Gebührentarif gemäß Anlage 1 festgesetzt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Eine Gebührenermäßigung für die Benutzung des Freibades wird gewährt für:
 1. Kinder und Jugendliche ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 2. Schülerinnen und Schüler, die einen gültigen Schülerschein vorlegen, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
 3. Studenten, Auszubildende, freiwillig Dienstleistende (BFD, FSJ, FÖS) und freiwillig Wehrdienstleistende, die einen gültigen Nachweis vorlegen, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
 4. Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX,
 5. Hilfeempfänger nach SGB II oder SGB XII, die einen aktuellen Leistungsbescheid vorlegen.
 6. Asylbewerber, die eine gültige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) oder eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a AsylG) besitzen.
- (3) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.
- (4) Die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen bleibt von einer Gebührenermäßigung unberührt.

§ 9 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenbefreiung für die Nutzung des Freibades wird gewährt für:
 1. Kinder, die das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit sich durch den Merkzeicheneintrag B im Schwerbehindertenausweis ergibt.
- (2) Die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen bleibt von einer Gebührenbefreiung unberührt.

§ 10 Erstattung

Bei Verlust oder Nichtbenutzung der Eintrittskarte oder bei notwendig werdender vorzeitiger Räumung des Freibades werden die entrichteten Gebühren nicht erstattet.

§ 11 Gültigkeitsdauer

- (1) Tages- und Familienkarten gelten für den einmaligen Eintritt in das Freibad an dem Tag, an dem sie erworben werden. Sie verlieren Ihre Gültigkeit mit dem Verlassen des Freibades.
- (2) 10er- und Saisonkarten sind für die Dauer der jeweiligen Saison im Rahmen der regulären Öffnungszeiten gültig, soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
- (3) 10er- und Saisonkarten sind nicht übertragbar.
- (4) Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Ende der regulären Öffnungszeit.

§ 12 Eigenverbrauch

Für folgende Selbstnutzungen durch die Stadt Hainichen bzw. deren Einrichtungen werden gemäß § 16 SächsKAG die üblichen Sätze verrechnet:

1. Benutzung des Freibades durch Schüler und Lehrer der in Trägerschaft der Stadt Hainichen befindlichen Schulen während des Sportunterrichts.
2. Benutzung des Freibades durch Kinder und Erzieher aller Hainichener Kindertageseinrichtungen während der Tagesbetreuung.

§ 13 Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Sonderveranstaltungen können die Öffnungszeiten des Freibades verändert werden.
- (2) Für Sonderveranstaltungen werden separate Entgelte erhoben, die nicht unter diese Satzung fallen.
- (3) Tages-, Familien-, 10er- und Saisonkarten berechtigen nicht zum Besuch der Sonderveranstaltungen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Kann bei einer Kontrolle während der Öffnungszeiten kein gültiger Zahlungsnachweis für die Gebühren einschließlich des notwendigen Nachweises oder Ausweises für die Inanspruchnahme einer Gebührenermäßigung vorgewiesen werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 60,00 EUR je Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren, beschlossen am 22.03.2006, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren vom 11.10.2010, und die Badeordnung für das Freibad Hainichen vom 29.07.1992, zuletzt geändert am 05.02.1997, mit Ablauf des 30.04.2016 außer Kraft.

Anlage 1
zur Nutzungs- und Gebührensatzung Freibad

Gebührentarif

(gemäß § 7 (1) der Nutzungs- und Gebührensatzung Freibad)

Tarifstelle 1 – Benutzung des Freibades

Tarif/Leistung	Gebühr Vollzahler	Gebühr Ermäßigte
Tageskarte	3,50 EUR	2,00 EUR
Abendkarte (ab 17:00 Uhr)	2,00 EUR	1,00 EUR
10er-Tageskarte	31,50 EUR	18,00 EUR
Familienkarte Single (gilt für 1 vollzahlenden Erwachsenen mit max. 3 zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	6,50 EUR	_____
Familienkarte Paar (gilt für 2 vollzahlende Erwachsene mit max. 3 zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	9,50 EUR	_____
Saisonkarte	49,00 EUR	28,00 EUR

Tarifstelle 2 – sonstige Leistungen

Tarif/Leistung	Gebühr
Abnahme Frühschwimmerabzeichen für Kinder und Jugendliche (Seepferdchen) inkl. Seepferchen-Aufnäher und Urkunde	4,00 EUR
Abnahme Schwimmzeugnis für Erwachsene (Seepferdchen) inkl. Seepferchen-Aufnäher und Urkunde	6,00 EUR
Abnahme Jugendschwimmabzeichen (Bronze, Silber oder Gold) inkl. Abzeichen-Aufnäher und Urkunde	6,00 EUR
Abnahme Deutsches Schwimmabzeichen (Bronze, Silber oder Gold) inkl. Abzeichen-Aufnäher und Urkunde	8,00 EUR
Ausleihe Schwimmflügel/Schwimmärmel	2,00 EUR
Ausleihe Set Tischtennis	2,00 EUR
Ausleihe Volleyball oder Fußball	3,00 EUR
Ausleihe Set Taucherbrille/Schnorchel	2,00 EUR
Ausleihe Schwimmflossen	2,00 EUR
Pfandgebühr je Ausleihe	5,00 EUR